

Umsetzung der TA Luft

Abstandsregelung für Rinderhaltungen in NRW

Ausgangssituation:

Rinderhaltungen sind entsprechend Nr.7.1 des Anhangs der 4.BimSchV unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsbedürftig. Es gibt derzeit jedoch keine gültige Regelung für Rinderhaltungen, die zur Bestimmung von Mindestabständen herangezogen werden könnte. Auch in der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft findet sich keine Regelung, die ohne weiteres auf Rinderhaltungen übertragbar wäre.

In der Verwaltungspraxis der Immissionsschutzbehörden in NRW spielt die Beurteilung von Rinderhaltungen im Vergleich zu anderen Nutztierhaltungen nur eine eher untergeordnete Rolle. Andererseits sind die Fallzahlen nicht unerheblich. Dieser Sachverhalt lässt es sinnvoll erscheinen, auch für Rinderhaltungen zunächst eine landeseinheitliche, jedoch pauschalierende Beurteilung in Anlehnung an Abbildung 1, Nr. 5.4.7.1 TA Luft vorzunehmen.

In einer Besprechung am 03.05.2005 unter Beteiligung des MUNLV, der Bezirksregierungen, der Staatlichen Umweltämter und des LUA wurde folgende einheitliche Vorgehensweise bei der pauschalieren Beurteilung von Rinderhaltungen für sinnvoll erachtet.

Abstandsregelung:

- 1. Zunächst werden die Großvieheinheiten (GV) Rinder (Milchkühe, Jungvieh einschließlich Kälberaufzucht, Mastbullen) mit dem Faktor 0,25 multipliziert und so auf $\frac{1}{4}$ rechnerisch verringert. (Hintergrund: Die Geruchsemissionen von Rindern entsprechen nach der KTBL-333¹ $\frac{1}{4}$ der Emissionen der Schweine.)**
- 2. Mit der auf diese Weise bestimmten GV-Zahl wird entsprechend Richtlinie VDI 3471² (Tierhaltung Schweine, 100 Punkt-Kurve) bzw. Abb. 1, Nr. 5.4.7.1 TA Luft (Schweine-Kurve) der Mindestabstand bestimmt.**

Beispiel: 1.000 Rinder x Faktor 0,25 = 250 GV
 250 GV in Abstandskurve = 300m

¹ KTBL-Schrift 333: J. Oldenburg, „Geruchs- und Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung“, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt, 1989

² VDI Richtlinie 3471 „Emissionsminderung; Tierhaltung – Schweine“, Juni 1986

Ergänzungen:

In Ergänzung zu den Ausführungen der Richtlinie VDI 3471 bzw. der TA Luft ist bei der Ermittlung des Mindestabstandes für Rinder auf folgendes zu achten.

- Der Faktor 0,25 ist für die Beurteilung von Kälbermastbetrieben nicht anzuwenden. hier ist ein Faktor 1 anzusetzen.
- Unabhängig von der Lage des Emissionsschwerpunktes muss der Abstand zwischen dem Rand des Stallgebäudes und dem nächsten relevanten Immissionsort mindestens 100 m betragen. Geringere Abstände sind mit Hilfe von Abstandsregelungen nicht mit hinreichender Sicherstellung der Belange des Immissionsschutzes zu bestimmen.
- Eine Berücksichtigung der Überlagerung von Abluffahnen ist mit Abstandsregelungen nicht möglich. Überschneiden sich die Abstandskreise, sind diese Regelungen nicht anwendbar. Dies ist insbesondere in Gemengelagen der Fall.
- Bei Anlagen mit einer größeren räumlichen Ausdehnung kann ein einfacher Abstandskreis um den Emissionsschwerpunkt zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.
- Es ist bekannt, dass insbesondere in Hauptwindrichtung der ermittelte Mindestabstand nicht in jedem Einzelfall eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes sicherstellt. Dies ist ggf. bei der Anwendung der Abstandsregelung zu berücksichtigen.
- Hinweis: Abstandsregelungen anderer Länder (Bayern, Sachsen etc.) sollen nicht herangezogen werden.

Weiterführende Regelung:

Die Mindestabstandsregelung stellt eine einfache, pragmatische Vorgehensweise zur groben Einschätzung der Geruchsbelastungssituation dar. Aufgrund dieser Eigenschaften haben sich Abstandsregelungen bewährt. Da es sich um eine einfache Vorgehensweise handelt, kann die Anwendung der Abstandsregel in Einzelfällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. In diesen Fällen ist der Geruchsimmissions-Richtlinie und der darin beschriebenen Verfahrensweise Vorrang einzuräumen. Anhaltspunkte dafür, ob Ergebnisse der Mindestabstandsregelung nicht sachgerecht sind, sind der Richtlinie VDI 3471 bzw. der TA Luft und den oben genannten Punkten zu entnehmen.